

Nachtrag

zum Reglement der Agrisano Prevos (Vertrag U0681)

gültig ab 1. Januar 2019

Das Reglement der Agrisano Prevos (Fassung 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9^{bis} – Ehescheidung

(1)

Ansprüche im Allgemeinen

Bei Ehescheidung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen.

Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

(2)

Ansprüche des geschiedenen Ehegatten beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zusprechen. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Altersguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter gemäss BVG erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss BVG bzw. innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Der Tod des geschiedenen Ehegatten löst keine Leistungen aus.

(3)

Auswirkungen für die versicherte Person

Verminderung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so vermindert sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang.

Erhöhung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten zugunsten der versicherten Person übertragen, so erhöht sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Die Übertragung in Renten- oder Kapitalform ist möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis zur Pensionierung.

Beim Bezug einer Invalidenrente durch die versicherte Person

Ist während des Bezugs einer Invalidenrente eine Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich ein allfälliges Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Ausmass.

Die Höhe einer im Zeitpunkt des Scheidungsurteils laufenden Invalidenrente bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt.

Anwartschaftliche Todesfalleleistungen, die von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters werden allfällig versicherte Altersleistungen sowie mitversicherte Todesfalleleistungen auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

Beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für allfällige Todesfalleleistungen.

Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens

Wird die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, kürzt die Stiftung die Freizügigkeitsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die Stiftung behält sich zudem eine Rückforderung von zu viel ausgerichteten Leistungen vor.

(4)

Einkauf aufgrund von Ehescheidung

Ein Einkauf der versicherten Person im Umfang der zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragenen Freizügigkeitsleistung ist jederzeit möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis einen Tag vor der Pensionierung.

Dieser Anspruch besteht nicht im Umfang, in der die Freizügigkeitsleistung während des Bezugs einer Invalidenrente durch die versicherte Person aus dem beitragsbefreiten Teil der Altersvorsorge zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

Art. 16 – Einkauf: Ehescheidung / Versicherungsjahre / Erhöhung des versicherten Einkommens / vorzeitiger Ruhestand

(1)

[unverändert]

(2)

[unverändert]

(3)

Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücke bei Ehescheidung entspricht dem Betrag der infolge Ehescheidung gemäss Art. 9^{bis} auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wurde.

(4)

[unverändert]

Art. 19 – Kündigung / Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

(1)

Eine Kündigung des Vorsorgevertrages ist frühestens nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 36 Monaten möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vorsorgevertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Stiftung zu erfolgen.

(2)

Wird der Vorsorgevertrag gekündigt, so wird die Versicherung nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und das vorhandene Altersguthaben gemäss Art. 13 Abs. 1 auf eine von der versicherten Person zu bezeichnende andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen. Unterlässt es die versicherte Person innert der ihr gesetzten Frist von minimal 4 Wochen, der Stiftung eine entsprechende Zahlstelle bekannt zu geben, so wird die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

(3)

[aufgehoben]

(4)

[unverändert]

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft (gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23. November 2018).

Brugg, im November 2018

Agrisano Prevos
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG

